



## § 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Burgruine Hohenburg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lenggries.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

## § 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sicherung und Sanierung des Bestandes der Burgruine Hohenburg.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Führungen auf die Burgruine Hohenburg und Vorträge über Hohenburg im Isarwinkel, seine historische Hofmark und Geschichte in eigenen Veranstaltungen und auf Einladung anderer Veranstalter.

## § 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) durch Ausschluss.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder - auch posthum - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ein Mitglied, das den satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Dezember für das laufende Vereinsjahr fällig.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten und Senioren ab 65 Jahren um bis zu 75 % ermäßigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6: Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## § 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages.
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
  - f) Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß Ziffer 2.d) - f).
4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern (hier Blockwahl möglich).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen, eine Jahresrechnung über den Jahreshaushalt sowie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, über Vorstandssitzungen und Beschlüsse Protokolle anzufertigen und diese auf Verlangen den Mitgliedern vorzulegen.

## § 9: Rechnungsprüfer

Die Kassenführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 10: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lenggries, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Festgestellt am 31. Oktober 2003      Neugefasst am 28. November 2014  
Geändert am 6. Dezember 2016      Erweitert am 29. November 2019